Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die H & W Energy GbR mit Sitz in Ahaus, Brinkerhook 2a, hat mit Antrag vom 06.05.2026 die Errichtung und den Betrieb einer BHKW-Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Ahaus, Brinkerhook 2a, Gemarkung Alstätte, Flur 3, Flurstück 29, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von zwei Blockheizkraftwerken im Container sowie einem AdBlue-Tank und einem Trafo. Die Anlage verfügt über eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 8,089 MW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
Die Antragstellerin plant eine Blockheizkraftwerk-Anlage an der Hofstelle Hohmann zu errichten, um Strom und Wärmeenergie zu erzeugen. Das Anlagenkonzept zielt darauf ab, bedarfsgerecht Strom zu produzieren. Außerdem soll mit der Abwärme der BHKW die angrenzende Hofstelle mit Wärme versorgt werden. Die Brennstoffversorgung der BHKW soll über den Anschluss an die bestehende Biogasanlage des Antragsstellers gewährleistet werden, eine Erhöhung der produzierten Biogasmenge ist mit diesem Vorhaben nicht verbunden. Durch die Lage des Standortes, die Beschaffenheit der Anlage sowie die technischen, baulichen und organisatorischen Maßnahmen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 2 des UVPG nicht zu besorgen
Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 21.08.2026
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01700 2026-wink

Im Auftrag

Stefan Holthausen